

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 63.

Dienstag, den 27. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Das Besten der Alten bei dem hiesigen Amtsgericht soll öffentlich vergeben werden.

Etwaige Reflectanten werden aufgefordert, Angebote spätestens bis zum 5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf Zimmer 102 des Gerichtsgebäudes, auf welchem auch die näheren Bedingungen einzusehen sind, versiegelt abzugeben.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 1. Juli 1902, Nachmittags 3 Uhr, wird das den Eheleuten Spejerei- und Flaschenhändler Philipp Arenz und Karoline, geb. Seib, zu Dohheim, Steingasse 4, gehörige zweistöckige Wohnhaus mit Anstich, einem Abort und Pissoir, einem Stallgebäude, einer Holzremise, sowie einem Hofraum nebst Garten, belegen an der Steingasse zwischen Wilhelm Holzhauser und einem Mählgraben, tagirt zu 20,000 Mk., in dem Gemeindezimmer zu Dohheim öffentlich zwangsweise zum zweiten Male versteigert.

Wiesbaden, den 21. Mai 1902.

Königl. Amtsgericht, Abtheil. 12.

Bekanntmachung.

Zur Rekrutierung für die Maschinenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedo-Abtheilungen der Kaiserlich Deutschen Marine werden nach der Marineordnung auch Seemannschiffsmechaniker 4. Klasse und solche Personen zugelassen, die eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Electrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen können, wenn die Bewerber entweder eine Eintrittsprüfung bestanden oder entsprechende Schulzeugnisse vorlegen. Bei den kaiserlichen Seemannschiffsmechanikern in Flensburg und Stettin sind neuerdings Vorbereitungslehre für den Eintritt als Maschinenanwärter in die Kaiserliche Marine eingerichtet worden. Am Schlusse der Kurse werden Prüfungen abgehalten und darüber Schulzeugnisse ausgestellt. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat die auf Grund der Schulprüfung ausgestellten Zeugnisse mit der erwähnten Eintrittsprüfung als gleichwertig anerkannt.

Die Kurse, die eine Dauer von acht Wochen haben und das Besondere der Maschinen 3. Klasse unter Hinzurechnung des Zeichenunterrichts umfassen, werden alljährlich beginnen in Flensburg am 10. April und 20. Oktober und in Stettin am 6. Januar und 15. Juni. Das Schulgeld beträgt 30 Mark und die Prüfungsgebühr 5 Mark.

Berlin W. 66, den 23. April 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Rohmann.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 22. Mai 1902.

Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen dem Evangelischen Hauptfriedhof und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt: 1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es unterliegt, beispornete oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen. 2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur Abfuhr von Marktwagenbeständen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhause und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zu widerstandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 73 der oben genannten Verordnung angedroht Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Dohheimerstraße 5, hier statt.

Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Jungfrauenwald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstoffe vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder gegen Pflanzentzündungen **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Pflanzentzündungen haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pflanzentzündungen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, waschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst strenge Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Bädung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausstreuen, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, am besten der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsrand umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verläufen der Schuppung ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, so ist, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen; wenn die Bläschen sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pflanzentzündungen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst strenge Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Kissen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf dem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstechen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flachend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Pflanzentzündung mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Pflanzentzündung dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erforderlich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Plaum**, Moritzstraße No. 27, hierher zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Penzissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in ältester Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückführung eines Impflinges bzw. Wiederimpfungen bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesrathesbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. B. S. 235) vorgeschriebene Formular § 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „fann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular gelegentlich in „konnte“ umgewandelt wird.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

§ 13. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 14. Auch nach dem Impfen ist möglichst strenge Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 15. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Kissen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 16. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 17. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe gebracht werden, so haben

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 28. Mai d. J., Nachmittags, soll die **Gras- und Alenutzung** von verschiedenen Grundstücken an der Schützen- und Balkmühlstraße, District Hugelberg, Kastenplanlage links und rechts der Plattenstraße und im District Weidweg an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr an der Schützen- und Gede Balkmühlstraße.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß zum Überhandnehmen gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entseuerter Geflügel, z. B. Adamsthaler Hof, Fasanerie, Wette u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Geflügel vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verunreinigungen, schwere Erkrankung zum Tode anfangen geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbirter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Geflügel getödtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach statthabender Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 18. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Wege zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Ruchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Ruchschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schlusse des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-umgebung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schlusse des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dort ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Einspruchsbedingung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part. I, Einnehmer, während der Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und 3-6 Uhr Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M., Abends, nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Embanahrsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt.

Wiesbaden, den 18. Mai 1902.

Städt. Accise-Amt.

